

Checkliste BÜRGERINITIATIVEN im UVP-Verfahren

I. Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

I. 1. Einleitung eines UVP-Verfahrens:

Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bei der Behörde (Landesregierung) einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) enthält.

Anschließend hat die Behörde nach § 9 Abs 1 UVP-G 2000 der Standortgemeinde eine Ausfertigung des Genehmigungsantrages, der Projektunterlagen und der UVE zu übermitteln. Diese sind bei der Behörde und bei der **Gemeinde** mindestens **sechs Wochen** lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Innerhalb der **Auflagefrist** kann jedermann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die Behörde abgeben (§ 9 Abs 5).

I. 2. Entstehen und Definition einer Bürgerinitiative im UVP-Verfahren:

Wird diese Stellungnahme von 200 Personen unterstützt, kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (siehe II. Checkliste und § 19 Abs 4, 5 UVP-G 2000) eine Bürgerinitiative entstehen, die im Verfahren als Partei bzw im vereinfachten Verfahren als Beteiligte teilnimmt.

Eine **Bürgerinitiative** ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine **Personenmehrheit mit einer gleichgerichteten Interessensstruktur** in Bezug auf den Gegenstand einer UVP. Diese gleichgerichtete Interessensstruktur findet ihren Ausdruck in der gemeinsam erstellten/unterstützten Stellungnahme und setzt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem konkret beantragten Vorhaben bzw der UVE voraus. Daraus folgt, dass





- allgemein gehaltene Stellungnahmen (zB floskelhaft vorgetragene allgemeine Anliegen wie "Auswirkungen auf Gesundheit und Lebensqualität", "Schutz der Natur", "Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Konsequenzen", "Prüfung der Verkehrssituation"....) und
- 2. Unterschriftenlisten, die zur Bildung einer Bürgerinitiative aufrufen, ohne eine bestimmte Meinung zu einem bestimmten Projekt zu äußern

keine Bürgerinitiative begründen, da eine gleichgerichtete Interessenstruktur in Bezug auf ein bestimmtes Vorhaben nicht gegeben ist.

I. 3. Rechtsstellung im vereinfachten UVP-Verfahren:

Im vereinfachten Verfahren haben Bürgerinitiativen Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht, jedoch kein Berufungsrecht und kein Beschwerderecht an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts.

I. 4. Rechtsstellung im "normalen" UVP-Verfahren:

Im UVP-Genehmigungsverfahren und Verfahren nach § 20 UVP-G 2000 haben Bürgerinitiativen Parteistellung und sind berechtigt:

- die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht, d.h.
 Umweltschutz unabhängig von persönlicher Betroffenheit, im Verfahren geltend zu machen und dies auch im Rechtsmittelweg durchzusetzen, sowie
- Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Im übrigen gelten für den Erwerb und den Verlust der Parteistellung die §§ 42, 44 b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).

I. 5. Weiterer Verlauf eines UVP-Verfahrens:

Seitens der **Behörde** wird im weiteren Verfahren das **Umweltverträglichkeitsgutachten** (im Gegensatz zur Umweltverträglichkeitserklärung des Antragstellers) eingeholt, das alle für die Entscheidung wesentlichen Fragen unabhängig und sachverständig beantworten soll.



Erweist sich das Vorhaben nach diesem Gutachten als "nicht umweltverträglich" oder liegen die Bewilligungsvoraussetzungen nach den sonst anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht vor, ist die Bewilligung zu versagen.

Andernfalls hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Genehmigung des Projekts.

Gegen die Entscheidung der UVP-Behörde I. Instanz (Landesregierung) steht den Parteien das Rechtsmittel der Berufung zu.

Gegen die Entscheidung der UVP-Behörde II. Instanz (Umweltsenat) steht den Parteien der Rechtsbehelf der Beschwerde an die Höchstgerichte offen.

Achtung!

Zustellungen im UVP-Verfahren können im Ediktswege erfolgen!

Solche Schriftstücke gelten mit **Ablauf von 2 Wochen nach Verlautbarung** (im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen) **als zugestellt**. Nach diesem Zeitpunkt richtet sich der Beginn von **Fristen**, insbesondere der Rechtsmittelfristen!

II. Checkliste

Folgende **gesetzlichen Voraussetzungen** sind für Erlangung der **Partei- bzw. Beteiligtenstellung** von Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren bzw. vereinfachten Verfahren zu beachten; diese in §19 Abs 4 UVP-G 2000 aufgestellten Erfordernisse müssen **spätestens am letzten Tag der öffentlichen Auflage** gemäß § 9 UVP-G 2000 erfüllt sein (VfGH B149/07):

- 1. Die Stellungnahme ist
- ✓ gleichzeitig mit der Unterschriftenliste (siehe unten 2.)
- √ während der sechswöchigen Auflagefrist und
- √ schriftlich
- ✓ bei der **Behörde** abzugeben und
- ✓ nur dann gültig, wenn sie eine wertende Meinung zum konkreten Vorhaben oder die UVE enthält (VfGH V14/06).



Ein Vorhaben gemäß § 2 Abs 2 UVP-G 2000 umfasst nicht nur das Projekt im engeren Sinn, sondern auch Maßnahmen, die damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Da die Prüfung der gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen während der Auflagefrist des Projektes und der UVE noch nicht abgeschlossen ist, genügt während dieser Frist als Stellungnahme die Abgabe einer wertenden Meinung zum Projekt bzw. zur Umweltverträglichkeitserklärung. Diese muss aber inhaltlich so konkret sein, dass sich die Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten damit fachlich auseinandersetzen können.

Bis zur mündlichen Verhandlung müssen von Bürgerinitiativen qualifizierte Einwendungen erstattet werden, widrigenfalls die Parteirechte im Verfahren gänzlich oder teilweise verloren gehen.

- 2. Die Stellungnahme muss von
- ✓ mindestens 200 Personen
- ✓ durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unter Beifügung von
- ✓ Name,
- ✓ Anschrift
- ✓ Geburtsdatum
- ✓ Unterschrift

unterstützt werden.

Achtung: Es muss aus dem Begleittext der Unterschriftenliste **eindeutig** hervorgehen, dass mit der Unterschrift eine <u>bestimmte</u> Stellungnahme unterstützt wird.

3. Die einschreitenden **Personen** müssen, um eine **Stellungnahme** rechtserheblich unterstützen zu können,





- a. zur Zeit der öffentlichen Projektsauflage in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden **Gemeinde** für Gemeinderatswahlen **wahlberechtigt** sein und
- b. ihre Interessen und deren Übereinstimmung mit jener der anderen Unterstützenden dadurch zum Ausdruck bringen, dass sie eine zu diesem Zeitpunkt notwendigerweise bereits vorliegende (konkrete) Stellungnahme unterzeichnen.

Achtung! Es genügt nicht, mit einer Unterschriftensammlung zur Gründung einer Bürgerinitiative aufzurufen! (VfGH 14.12.2006, V14/06)

4. Vertreter/in der Bürgerinitiative ist gemäß § 19 Abs 5 UVP-G 2000 die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person; ist keine Person als Vertreter/in bezeichnet, die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person.

Der Vertreter/die Vertreterin ist gleichzeitig **Zustellungsbevollmächtigter** (vgl. § 9 Abs 1 ZuStG).

5. Die Bürgerinitiative bleibt bestehen, auch wenn Mitglieder ausscheiden (insbesondere durch Wohnsitzwechsel oder Tod) und zwar auch dann, wenn dadurch die für ihre Entscheidung erforderliche Anzahl von Unterschriften nicht mehr gegeben wäre. Eine einmal rechtmäßig gebildete Bürgerinitiative bleibt weiter Partei des Verfahrens.